

**Bekanntmachung der Stadt Hattingen über die
Einteilung des Stadtgebiets in fünf Stimmbezirke,
das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Urwahl der Mitglieder des
Integrationsrates der Stadt Hattingen
am 14. September 2025**

1. Gemäß § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen vom 28.04.2025 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 11.07.2025 ist das Wahlgebiet das Gebiet der Stadt Hattingen.

Das Wahlgebiet ist zudem eingeteilt in folgende fünf Stimmbezirke:

IR01 (Wahllokal: Stadtarchiv Hattingen, Rauendahlstr. 42/44)
Stadtteil Winz-Baak

IR02 (Wahllokal: Bürgerzentrum Holschentor, Talstr. 8)
Hattingen-Mitte teilw. (Innenstadt Nord – nördlich Bredenscheider Str./Martin-Luther-Str.)

IR03 (Wahllokal: Realschule, Grünstr. 27)
Hattingen Mitte teilw. (Innenstadt Süd – südlich ab Bredenscheider Str./Martin-Luther-Str.),
Stadtteile Niederbonsfeld, Niederwenigern

IR04 (Wahllokal: Erik-Nölting-Grundschule, Richard-Dehmel-Str. 10)
Stadtteile Blankenstein und Welper

IR05 (Wahllokal: Grundschule Holthausen, Am Hagen 8)
Stadtteile Bredenscheid-Stüter, Elfringhausen, Holthausen, Oberstüter

2. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Hattingen wird in der Zeit **vom 25. bis 29. August 2025** während der Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr
Freitag, 8 bis 12 Uhr**

**im Rathaus der Stadt Hattingen – Briefwahlbüro –
im Kleinen Sitzungssaal (2. Obergeschoss)
Rathausplatz 1, 45525 Hattingen
(barrierefreier Zugang über Rathaushof)**

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. **Wahlberechtigt** ist gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW, wer

- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (29. August 2025) in der Stadt Hattingen ihre/seine Hauptwohnung haben.

4. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer*innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet, oder
- b) die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o.a. Einsichtsfrist bis spätestens zum 29. August 2025, 12.00 Uhr, Einspruch bei der Stadt Hattingen - Wahlbüro- Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Zi. 26 (1. Obergeschoss) einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein und nicht Gefahr laufen will, das eigene Wahlrecht nicht ausüben zu können, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

7. Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist auf Antrag möglich. Die Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 24. August 2025 übersandt werden, enthalten auf der Rückseite einen Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Dieser Antrag kann per Post (in frankiertem Umschlag), per Fax oder elektronisch gestellt werden. Briefwahlunterlagen können auch persönlich abgeholt werden -bitte die Wahlbenachrichtigung mitbringen- im Briefwahlbüro im kleinen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Hattingen, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten: **montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr.** Am Freitag, 12. September 2025, kann Briefwahl bis 15.00 Uhr beantragt und abgeholt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in jedem der oben angegebenen Stimmbezirke oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

9. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. September 2025, 15 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder von dieser verloren wurde, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (13.09.2025), bis spätestens 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

10. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

11. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den grauen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Datums,
 - steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den orangenen Wahlbriefumschlag,
 - verschließt diesen Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Hattingen, 05.08.2025

Der Bürgermeister

Glaser

